

Friedhofreglement der Politischen Gemeinde Ennetbürgen

vom 23. November 2018

Die Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Ennetbürgen, gestützt auf Art. 76 der Kantonsverfassung vom 10. Oktober 1965¹, in Ausführung von Art. 13 und 34 des Gesetzes über Organisation und Verwaltung der Gemeinden vom 28.04.1974 (Gemeindegesetz GemG; NG 171.1)², Art. 78 ff. des Gesetzes zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit vom 30. Mai 2007 (Gesundheitsgesetz, GesG; NG 711.1)³ und der Vollzugsverordnung über die Friedhöfe und Bestattungen vom 4. Dezember 2012 (Friedhofs- und Bestattungsverordnung, FBV; NG 715.2)⁴ beschliessen:

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

Art. 1

Das Friedhofreglement regelt das Friedhof- und Bestattungswesen auf dem Friedhof der Gemeinde Ennetbürgen.

Recht auf Bestattung

Art. 2

¹ Personen mit letztem zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Ennetbürgen haben das Recht auf dem Friedhof bestattet zu werden.

² Die Bestattung Verstorbener mit letztem zivilrechtlichem Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde Ennetbürgen bedarf der Bewilligung der für die Friedhofverwaltung zuständigen Stelle. Die Bewilligung kann mit Auflagen versehen werden.

II. Organe und Zuständigkeiten

Gemeinderat

Art. 3

¹ Der Gemeinderat übt die Aufsicht über das Friedhof- und Bestattungswesen aus.

² Der Gemeinderat ist insbesondere zuständig für:

- a) die Beschlussfassung über Ausgaben für die Pflege und den Unterhalt des Friedhofs sowie für die Bestattungen im Rahmen der zugewiesenen Finanzkompetenzen
- b) die Wahl der Friedhofkommission
- c) den Erlass und die Änderungen der Tarifordnung unter Vorbehalt des fakultativen Referendums
- d) den Erlass von Weisungen an die Friedhofkommission über den Unterhalt und die Pflege des Friedhofs

- e) die Antragstellung an die Gemeindeversammlung für Investitionen für den Unterhalt und für Neuanlagen, soweit sie seine Finanzkompetenzen übersteigen
- f) den Abschluss einer Vereinbarung mit der Röm. Kath. Kirchgemeinde Ennetbürgen zur Regelung seiner Aufgaben und Kompetenzen als Eigentümerin des Friedhofs

Friedhof- kommission

Art. 4

¹ Die Wahl der Friedhofkommission erfolgt durch den Gemeinderat.

² Die Röm. Kath. Kirchgemeinde hat Anspruch auf mindestens einen Sitz in der Friedhofkommission.

Aufgaben und Befugnisse

Art. 5

¹ Die Friedhofkommission überwacht die Einhaltung des Friedhofreglements und besorgt alle Geschäfte im Bestattungswesen, soweit dafür nicht eine andere Behörde zuständig ist.

² Die Friedhofkommission hat insbesondere die folgenden Aufgaben und Befugnisse:

- a) das Festlegen des jährlichen Budgets zuhanden des Gemeinderates
- b) die Antragstellung an den Gemeinderat zur Anschaffung von Einrichtungen und Maschinen für den Friedhofunterhalt
- c) die Überwachung der Erstellungs-, Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten an den Friedhofanlagen
- d) das Festlegen der Gräberreihenfolge und die Räumung der Gräber
- e) das Weisungsrecht gegenüber der Friedhofverwaltung, den Friedhofangestellten und den Angehörigen der Verstorbenen
- f) die Antragstellung an den Gemeinderat für Investitionen in Neuanlagen

Friedhofverwaltung Aufgaben

Art. 6

¹ Die Gemeindeverwaltung nimmt die Friedhofverwaltung wahr. Der Gemeinderat kann die Friedhofverwaltung an die Röm. Kath. Kirchgemeinde übertragen.

² Zur Friedhofverwaltung gehören folgenden Aufgaben:

- a) die Führung des Bestattungsregisters
- b) die Zuweisung der einzelnen Gräber mit Kontrolle über die Mieten, die Reservation und die Belegung der Urnennischen und der Abschluss der entsprechenden Verträge
- c) die Besorgung der einheitlichen Beschriftung der Gedenktafeln
- d) die Organisation der Bestattungen und die Bewilligung zur Bestattung auswärtiger Verstorbener

- e) die Organisation der Räumung der Gräber
- f) den Vollzug der Weisungen der Friedhofkommission

III. Bestattungen

Meldung

Art. 7

Die Formalitäten für die Bestattung sind mit der Friedhofverwaltung zu regeln. Diese legt im Einvernehmen mit den Hinterbliebenen die Bestattungszeit und den Bestattungsort fest.

Bestattungsarten

Art. 8

Folgende Bestattungsarten sind möglich:

- a) Erdbestattung
- b) Feuerbestattung

Aufbahrung

Art. 9

Aufbahrungsort für die Verstorbenen ist die Aufbahrungs- und Abdankungshalle.

Bestattung

Art. 10

¹ An Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen statt.

² Die Abdankungsfeier soll in würdiger Weise gehalten werden. Innerhalb der Schranken des religiösen Friedens ist es den Organen anderer Religionen gestattet, Verstorbene nach deren Riten und Gebräuchen zu bestatten, unter Berücksichtigung und Respektierung der geltenden örtlichen Verhältnisse.

³ Bei Bestattungen, an denen keine Vertreter einer anerkannten Landeskirche teilnehmen, hat ein Vertreter der kommunalen Behörde anwesend zu sein.

⁴ Den Angehörigen ist es gestattet, die Urne ausserhalb des Friedhofes aufzubewahren.

⁵ Nachträgliche Bestattungen auf dem Friedhof sind möglich.

Beisetzung ausserhalb der Friedhofanlage

Art. 11

¹ Ausserhalb der Friedhofanlage ist in der politischen Gemeinde Ennetbürgen die private Beisetzung der Urnen sowie das Verstreuen der Asche gestattet, sofern dies auf pietätvolle Art geschieht.

² Erdbestattungen ausserhalb der Friedhofanlage sind nicht zulässig.

Grabesruhe

Art. 12

¹ Die Grabesruhe beträgt:

Bei Erdbestattung:

- | | |
|---|----------|
| a) Erdgrab für Erwachsene | 20 Jahre |
| b) Erdgrab für Kinder unter zehn Jahren | 15 Jahre |

Bei Feuerbestattung:

- | | |
|----------------------|-----------------------------|
| a) Urnen-Erdgrab | 15 Jahre |
| b) Urnennische | 15 Jahre |
| c) Gemeinschaftsgrab | 15 Jahre |
| d) Urnenhain | 15 Jahre |
| e) Priestergrab | gem. separater Vereinbarung |
| f) Plattengrab | gem. separater Vereinbarung |

² Die Mietdauer der Urnennische und des Urnen-Erdgrabes kann auf maximal 40 Jahre verlängert werden.

³ Urnennischen können reserviert werden. Die Bezahlung erfolgt bei der Reservierung. Die Laufzeit beginnt am Tage der ersten Bestattung.

IV. Friedhofanlage

Ordnung

Art. 13

¹ Die Friedhofanlage, als Ruhestätte der Verstorbenen, ist ein Ort der Stille. Das Verhalten sowie die Ordnung auf dem Friedhof sollen der Würde des Ortes entsprechen.

² Es ist verboten, Tiere in die Friedhofanlage mitzunehmen.

³ Der Abfall ist in die bereitgestellten Container zur fachgerechten Entsorgung zu legen.

Einheitliche Gestaltung

Art. 14

¹ Die einheitliche Gestaltung des Friedhofs und der einzelnen Gräber sind zu respektieren und zu gewährleisten. Es dürfen keine Grabmäler errichtet werden.

² Die Beschriftung der einheitlichen Gedenktafeln wird durch die Friedhofverwaltung veranlasst. Die Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen.

³ Auf eine Beschriftung kann verzichtet werden.

Gräberarten

Art. 15

¹ Auf der Friedhofanlage bestehen folgende Gräberarten:

Bei Erdbestattung:

- | |
|---|
| a) Erdgrab für Erwachsene |
| b) Erdgrab für Kinder unter zehn Jahren |

Bei Feuerbestattung:

- a) Urnen-Erdgrab
- b) Urnennische
- c) Gemeinschaftsgrab
- d) Urnenhain
- e) Priestergrab
- f) Plattengrab

² Es ist gestattet, in den dafür vorgesehenen Urnennischen und Urnen-Erdgräbern zusätzliche Urnen zu bestatten. Ebenso ist das Bestatten einer Urne in einem bestehenden Erdgrab zulässig. Die Grabesruhe der nachträglich beigesetzten Urne ist einzuhalten.

³ Im Gemeinschaftsgrab und im Urnenhain wird nur die Asche bestattet.

Bepflanzung

bei Erdgräbern und
Urnen-Erdgräbern

Art. 16

¹ Die Grabflächen der Erd- und Urnen-Erdgräber sind durch die Angehörigen zu bepflanzen. Sie sind dafür verantwortlich, die Grabstätte ortsüblich und gut zu unterhalten. Bepflanzungen dürfen eine Höhe von 80 cm nicht überschreiten. Persönliche Gegenstände sollen nur in kleinem Masse aufgestellt werden.

bei Urnennischen

² Die Urnennischen dürfen mit einem kleinen Blumengebinde geschmückt werden. Das Gebinde darf das Nischensims nicht überragen. Nichttropfende, geschützte Friedhofkerzen sind erlaubt.

beim Urnenhain

³ Für die Bepflanzung und den Unterhalt des Urnenhaines ist die Friedhofverwaltung besorgt. Private Bepflanzungen sind nicht gestattet. Es dürfen nur auf der dafür vorgesehenen Grabplatte persönliche Zeichen aufgestellt werden.

beim Gemeinschafts-
grab

⁴ Für die Bepflanzung und den Unterhalt des Gemeinschaftsgrabes ist die Friedhofverwaltung besorgt. Private Bepflanzungen und persönliche Zeichen sind nicht gestattet.

Unterhalt

Art. 17

¹ Die Friedhofkommission kann die Angehörigen auffordern, verwahrloste Grabstätten zu unterhalten sowie Pflanzen zu entfernen, die angrenzende Grabstätten beeinträchtigen. Verdorrte Schnittblumen, verwitterte Kränze und Arrangements sind durch die Angehörigen vom Grab zu entfernen und zu entsorgen.

² Der Kranz- und Blumenschmuck der Bestattung darf während längstens sechs Wochen belassen werden.

³ Kommen die Angehörigen der Aufforderung nicht fristgerecht nach, veranlasst die Friedhofkommission die erforderlichen Ersatzmassnahmen auf Kosten der Angehörigen.

Aufhebung
von Erdgräbern

Art. 18

¹ Die Aufhebung und Räumung von Erdgrabreihen ist zu veröffentlichen. Zudem sind die vertretungsberechtigten Angehörigen schriftlich zu informieren. Die Bepflanzungen und persönlichen Gegenstände sind fristgerecht durch die Angehörigen zu entfernen.

von Urnen-Erdgräbern

² Nach Ablauf der Mietdauer der Urnen-Erdgräber ist die Aufhebung den vertretungsberechtigten Angehörigen schriftlich mitzuteilen. Die Bepflanzungen und persönlichen Gegenstände sind fristgerecht durch die Angehörigen zu entfernen.

von Urnennischen

³ Die Aufhebung der Urnennische ist den vertretungsberechtigten Angehörigen schriftlich mitzuteilen. Die Angehörigen können über die Urne verfügen. Bei Verzicht wird die Asche im Gemeinschaftsgrab beigesetzt und die Urne verfällt an die Gemeinde.

von Gräbern im Urnenhain

⁴ Nach Ablauf der Mietdauer des Grabes beim Urnenhain ist die Aufhebung den vertretungsberechtigten Angehörigen schriftlich mitzuteilen. Die persönlichen Gegenstände sind fristgerecht durch die Angehörigen zu entfernen.

⁵ Bei allen Gräberarten werden nicht fristgerecht weggeräumte persönliche Gegenstände und Bepflanzungen von der Gemeinde geräumt und entsorgt.

V. Kosten und Gebühren

**Bestattungs-
gebühren**

Art. 19

Die Grab- und Mietgebühren umfassen die Bereitstellung der Aufbahrungs- und Abdankungshalle, das Öffnen, Schliessen und Einfassen des Grabes, die Grabkreuze, die Schriftplatten, die Benützung des Weihwassergefässes sowie den Bestattungsdienst mit Einschluss der Entschädigung des Friedhofpersonals.

Gebührentarif

Art. 20

¹ Die Grab- und Mietgebühren werden in einer separaten Tarifordnung festgesetzt.

² Der Gemeinderat wird ermächtigt und beauftragt, die Tarifordnung zu erlassen und anzupassen. Erlass wie auch Anpassungen unterliegen dem fakultativen Referendum.

VI. Schlussbestimmungen

Haftung

Art. 21

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch Zerfall, Witterungseinflüsse, widerrechtliche Handlungen Dritter, Diebstahl oder durch höhere Gewalt verursacht werden.

Inkrafttreten

Art. 22

¹ Dieses Friedhofreglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

² Sämtliche widersprechende Erlasse sind mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Reglements aufgehoben, insbesondere das Friedhofreglement vom 19. November 2004.

Ennetbürgen, 23. November 2018

Gemeinderat Ennetbürgen

Der Gemeindepräsident:
Peter Truttmann

Der Gemeindeschreiber:
Othmar Egli

Genehmigt durch den Regierungsrat Nidwalden
mit Beschluss Nr. 94 vom 12. Februar 2019.

¹ NG 111

² NG 171.1

³ NG 711.1

⁴ NG 715.2